

Auffrischimpfung (Booster) bei Auftreten von Fällen in Alters- und Pflegeheimen

Die Auffrischimpfungen in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern sind angelaufen. Gleichzeitig registrieren wir in den letzten Wochen eine Zunahme von Ausbrüchen in Alters- und Pflegeheimen. Betreffend Auffrischimpfung in Ausbruchssituationen in Alters- und Pflegeheimen fassen wir die wichtigsten Empfehlungen für Sie deshalb gerne in zusammen:

- Grundsätzlich können die Auffrischimpfungen auch bei Auftreten von positiven Fällen fortgesetzt werden. Wir empfehlen, das Vorgehen mit dem zuständigen Heimarzt, der zuständigen Heimgärtin zu besprechen.
- Die Massnahmen zur Ausbruchskontrolle (Isolation, Contact Tracing, Testungen) sind essentiell und ressourcenintensiv. Dies sollte im Hinblick auf das gleichzeitige Verabreichen von Auffrischimpfungen in Ausbruchssituationen bedacht werden.
- Generell gilt: Die Auffrischimpfung sollen Bewohnende erhalten, deren Grundimmunisierung mindestens 6 Monate zurückliegt.
- Auffrischimpfung nach Impfdurchbruch:
 - o Besteht eine Grundimmunisierung, auf die innerhalb von 6 Monaten eine SARS-CoV-2-Infektion erfolgt, kann die Auffrischimpfung weitere 6 Monate nach dieser Infektion erfolgen
 - o Es ist **keine Auffrischimpfung** notwendig, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion 6 oder mehr Monate nach der Grundimmunisierung auftritt (die Infektion zählt als Booster).
- Auffrischimpfung bei kranken Personen: Personen mit COVID-19-typischen Symptomen sollen isoliert und getestet werden.
 - o Testresultat ausstehend: Auffrischimpfung verschieben.
 - o Negatives Testresultat: Auffrischimpfung möglich nach Abklingen der Symptome
 - o Positives Testresultat: siehe oben «Auffrischimpfung nach Impfdurchbruch»
- Nach der Impfung kann es zum Auftreten von allgemeinen Symptomen kommen, die aber auch mit Covid-19 vereinbar sind (z.B. Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen, Kopfschmerzen, Müdigkeit). Insbesondere in Ausbruchssituationen sollten Personen, welche nach der Impfung Symptome entwickeln, isoliert und getestet werden.
- Bewohnenden, welche noch nicht eine Grundimmunisierung für SARS-CoV-2 haben, sollen regelmässig darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich zu jedem Zeitpunkt zu einer Impfung entschliessen können.

Weiterhin gilt: werden in Alters- und Pflegeheimen Bewohnende oder Mitarbeitende positiv auf SARS-CoV-2 getestet, bitten wir die Verantwortlichen der Institutionen wie bisher Kontakt mit dem kantonsärztlichen Dienst über die E-Mail-Adresse epi@be.ch aufzunehmen, um die Massnahmen zu besprechen.